

## Notfall

### Erste Hilfe

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit das erforderliche Erste-Hilfe-Material, ggf. Rettungsgeräte und das erforderliche Personal, insbesondere Ersthelfer, zur Verfügung stehen.

Generell kann zusätzlich rund um die Uhr an der Klinikaufnahme (Empfang) eine rasche Erstversorgung vermittelt werden.

Der Betriebsärztliche Dienst in der PA 35 (Klinik) kann im Notfall ebenfalls aufgesucht werden.

### Notrufnummern:

|         |      |                                |
|---------|------|--------------------------------|
| Intern: | 9090 | Klinik-Aufnahme                |
| Extern: | 112  | Rettungsleitstelle Norderstedt |

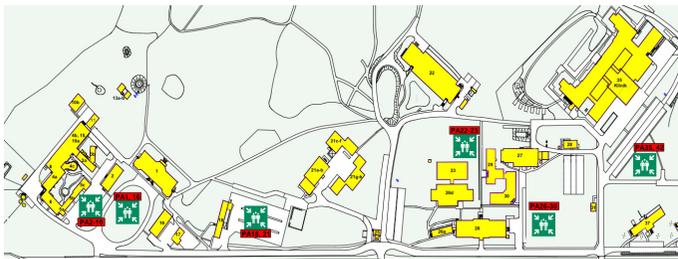
### In Sicherheit bringen

Verlassen Sie im Gefahrfall sofort den Gefahrenbereich und warnen Sie gefährdete Personen.

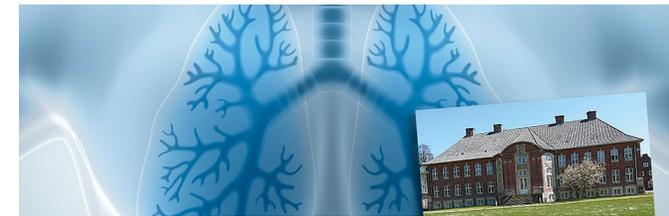
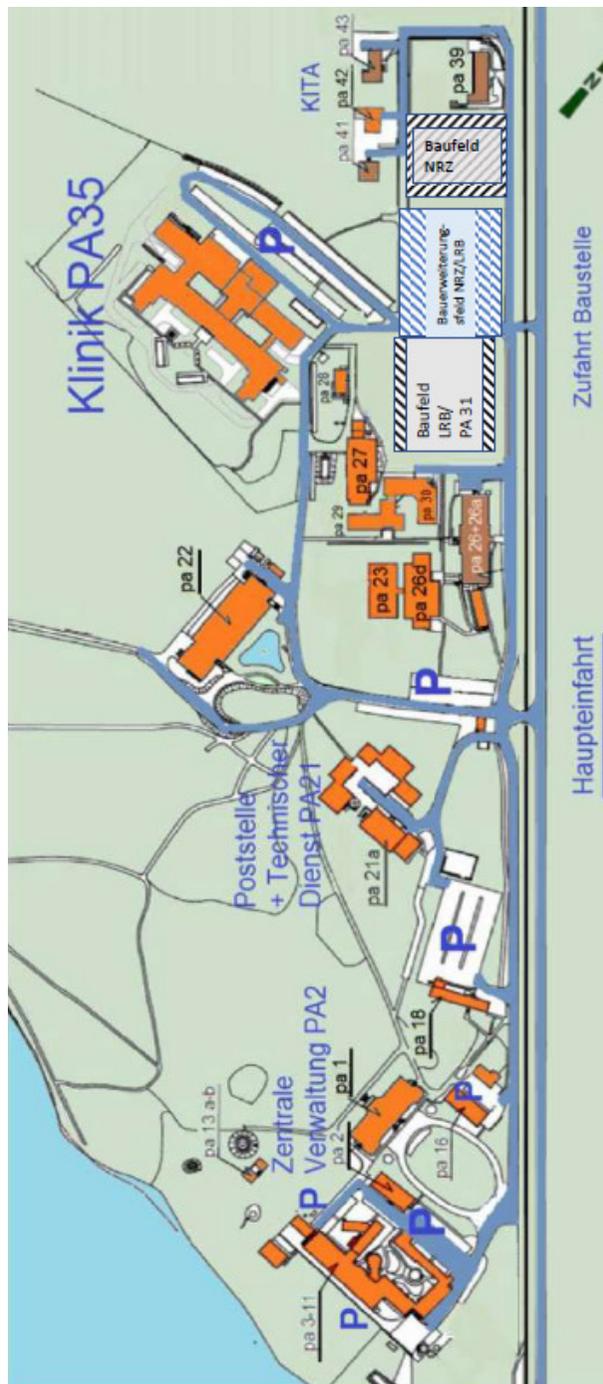


Führen Sie bei Bränden, wenn ohne Eigengefährdung möglich, Löschversuche mit Feuerlöschern durch.

Suchen Sie bei einer Räumung des Gebäudes den Sammelplatz entsprechend der Grafik unten auf.



## Übersicht Gebäude



## Sicherheitsregeln für Fremdfirmen

Kurzanweisung (gültig ab 1/ 2020)

### Wichtige Telefonnummern\*



|                               |                           |
|-------------------------------|---------------------------|
| Notfallnummer <b>intern</b> : | 9090                      |
| Technischer Dienst (TD)       | 2772/ 2771/ 2560/<br>2778 |
| Betriebsärztlicher Dienst:    | 3990                      |

\* Bei Anruf über Festnetz/Mobiltelefon: 0 45 37 / 188-...

Die Sicherheitsregeln des FZB für Fremdfirmen sind Grundlage für die Auftragserteilung an unsere Dienstleister und damit Vertragsbestandteil.

## Allgemeine Hinweise

### Anmeldung/Abmeldung

Melden Sie sich bitte immer vor dem Betreten und dem Verlassen der Betriebsgebäude am FZB beim Technischen Dienst (TD) in der PA 21 oder bei Ihrem Instituts-Ansprechpartner an und ab.

### Arbeiten in Sonderbereichen

Das Betreten und das Ausführen von Arbeiten im Gefahrstofflager, in gentechnischen Anlagen/Laboratorien, in Strahlenschutzbereichen (**Geltungsbereich StrSchV**) und in der Tierhaltung durch Mitarbeiter von Fremdfirmen erfordern eine vorhergehende **spezielle Einweisung und eine ausdrückliche Erlaubnis** durch einen benannten Instituts-Ansprechpartner. Ohne diese Einweisung dürfen sich keine Fremdfirmen in diesen Bereichen aufhalten. Fremdfirmen haften für alle verursachten Schäden, insbesondere aus der Nichteinhaltung der Sicherheitsregeln.

### Fertigstellungsmeldung und Arbeitsnachweise

Erbrachte Leistungen müssen grundsätzlich von einem Ansprechpartner des FZB oder vom TD schriftlich abgenommen werden. Leistungsnachweise sind schriftlich mit Datum und Unterschrift von der Fremdfirma zu erbringen. Die vollständige Dokumentation gemäß den geltenden Vorschriften sowie der Vertragsvereinbarung und die Einweisung, insbesondere in sicherheitstechnische Vorkehrungen und die sichere Anwendung, obliegen der Fremdfirma.

### Ansprechpartner Technischer Dienst

Vor Aufnahme der Arbeit hat der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter sich mit dem benannten Ansprechpartner des TD über die durchzuführenden Arbeiten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu verständigen. Falls erforderlich, ist hierzu ein zeitlich gegliederter Arbeitsablaufplan aufzustellen, der über Arbeitsumfang, Beginn und Ende, Arbeitsweise und Personenzahl der beteiligten Firma informiert. Die dazu erforderlichen Unterlagen muss der Auftragnehmer zu Verfügung stellen.

### Geheimhaltung

Die Beschäftigten der Fremdfirma sind verpflichtet, alle ihm bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen geheim zu halten.

### Verkehrsordnung auf dem Gelände

Auf dem FZB-Gelände gilt das „Langsamfahrgebot“. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.



## Regeln für Fremdfirmen

### Die Arbeiten sind so auszuführen, dass:

- der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Mitarbeiter der Fremdfirma und des FZB sichergestellt ist,
- Personenschäden, Umweltschäden und Sachschäden vermieden werden,
- der Betrieb der Forschungseinrichtungen und der Klinik größtmöglich störungsfrei erfolgen kann.

Die Brandschutzordnung Teil A, die in den Gebäuden aushängt, ist zu beachten.

Vor Arbeitsbeginn ist sich mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut zu machen.



Lagerung von Material in Fluchtwegen und Treppenhäusern oder Offenhalten (z. B. verketten) von Brandschutztüren ist unzulässig.

Beachten Sie die Warn-, Gebots- und Verbotsschilder sowie die Flucht- und Rettungspläne.

Beachten Sie die Zutrittsverbote und ggf. gesonderte Anweisungen.

Rauchverbot beachten!

Offenes Feuer, wie Kerzen, Streichhölzer etc. sind im Gebäude und an gekennzeichneten Stellen untersagt



Fremdfirmen haben bei der Ausführung ihrer Arbeiten die gültigen Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Sicherheitsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Es dürfen nur im Arbeitsschutz unterwiesene Mitarbeiter eingesetzt werden.

## Aufenthalt auf dem FZB-Gelände

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen sich nur in den Teilen des FZB aufhalten, in denen sie beschäftigt sind oder in die sie ein ausdrücklicher Arbeitsauftrag führt.

Die Arbeiten der Fremdfirma finden während der Normalarbeitszeit des FZB statt. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter abzustimmen.

Die Fremdfirma ist verantwortlich für Sauberkeit und Ordnung an ihrer Einsatz-/ Arbeitsstelle sowie den Verkehrswegen.



## Sicherheitsinformationen

Vor Beginn von Heißarbeiten (Schweißen, Trennschneiden, Schleifen, offene Flamme etc.) ist der Einsatzort hinsichtlich Brandgefahr zu untersuchen. Kann eine potentielle Brandgefahr nicht sicher ausgeschlossen werden, muss vom FZB eine schriftliche Erlaubnis für Heißarbeiten erteilt werden. Die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen hat die Fremdfirma durchzuführen.

Bei unvorhergesehenen Störungen, z. B. Lärm, Geruchsbelästigung, Medienabschaltung etc. sind der Instituts-Ansprechpartner und ggf. der Technische Dienst zu verständigen

Die Entstehung von Lärm, Staub und Abfall ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren.

Druckgasflaschen sind vorschriftsgemäß zu transportieren und täglich nach Arbeitsende aus dem Gebäude zu entfernen.

Erforderliche eigene Arbeitsmittel (Geräte, Werkzeuge, Maschinen etc.) müssen betriebssicher und geprüft sein, sowie ordnungsgemäß benutzt werden.

Elektroanlagen dürfen nur von Betriebs-elektriker (Tel. 2560) geschaltet werden.

In den Außenbereichen sind grundsätzlich feste und mobile FI-Schutzschalter zu benutzen.

Abfälle sind zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Das Einleiten von wassergefährdeten Stoffen in Gewässer oder ins Erdreich ist verboten.



## Persönliche Schutzausrüstung

Grundsätzlich ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Bereichen mit Kennzeichnung oder bei Arbeiten, die dies erfordern, vorgeschrieben. Die Ausstattung mit der erforderlichen Schutzausrüstung obliegt der Fremdfirma. Erforderlichenfalls kann der TD oder Ihr Instituts-Ansprechpartner bei besonderen Gefährdungen weiterhelfen.

